

Statuten

Des Vereins „ Netzwerk Embryonenspende Deutschland e.V.“

§ 1 Selbstlosigkeit

Alle Mitglieder verpflichten sich Tätigkeiten, die im Zusammenhang der Embryonenspende entstehen ohne Gewinnerzielungsabsicht durchzuführen. Entstandene nachgewiesene Kosten wie notwendige Laboruntersuchungen (HIV-Test und evtl. Blutgruppenbestimmung)werden ohne Aufschlag weitergereicht.

§ 2 Durchführungsweg

Spenderzentrum ist auch Empfängerzentrum. D.h. die in einem IVF-Zentrum gespendeten befruchteten Eizellen verbleiben in dem Zentrum und mögliche Wunscheltern werden durch die Zentrale an dieses Zentrum verwiesen.

Die Kosten für die notwendige Kryokonservierung, ärztlich Beratung in Zusammenhang der Freigabe und Beratung eines Empfängerpaares werden durch das Mitgliedszentrum kostenlos durchgeführt.

Die Klassifizierung der/des gespendeten Embryos erfolgt gem. Vordruck durch das Zentrum und leitet die Daten in codierter Form an die Zentraldatei weiter.

Der Transfer eines freigegebenen Embryos erfolgt in dem Spenderzentrum und wird gem. Richtlinien der Ärztekammer nach der gültigen GOÄ abgerechnet. Diese Kosten sind von dem Empfängerpaar direkt an das entsprechende Zentrum zu entrichten.

Die Dokumentation zur möglichen Nachverfolgbarkeit des genetischen Vaters wird auf Kosten und Verantwortung des entsprechenden Zentrums vorgenommen.

§ 3 Zentralkartei

Zur Steuerung von Spendern und Empfängern wird eine Zentraldatei eingerichtet. Diese wird gem. Beschluss an die jeweilige Geschäftsstelle des BRB e.V. übertragen.

Alle Mitglieder verpflichten sich alle freigegebenen befruchteten Eizellen in codierter Form unter Angabe der genotypischen und medizinischen Merkmale an diese Zentraldatei zu melden.

Diese erfasst diese gespendeten Embryonen unter dem entsprechenden Code und Lagerungsstandort.

Mögliche Wunscheltern müssen sich an diese Zentraldatei unter Angabe der erforderlichen genotypischen und medizinischen Merkmale wenden. Sie werden dort als Wunscheltern geführt. Durch die Zentralkartei wird ein Abgleich zwischen Spender- u. Wunscheltern vorgenommen.

Ist ein Abgleich erfolgreich, werden diese Wunscheltern schriftlich an das entsprechende IVF-Zentrum weitergeleitet. Einen Durchschlag des Vermittlungsschreibens erhält das betreffende IVF-Zentrum.

Ist ein Abgleich nicht erfolgreich, werden die Wunscheltern schriftlich informiert. Auf schriftlichen Wunsch können sie nun eine Löschung ihrer Anfrage oder einen Eintrag für weitere Vermittlungsversuche vornehmen lassen.

Für eine erfolgreiche Vermittlung, d. h. erfolgreicher Abgleich, Vermittlung an das betreffende IVF-Zentrum und nach Mitteilung des durchgeführten Transfers, wird den Wunscheltern eine Aufwandspauschale in Höhe von 150.—Euro in Rechnung gestellt. Kommt es nicht zu einem Transfer, entstehen für die möglichen Wunscheltern keine Kosten.

Die Zentralkartei erstellt jährlich einen Qualitätsbericht, der

- Zahl der Mitgliedszentren
- Anzahl und Ort der Spenden
- Anzahl der Anfragen
- durchgeführte Vermittlungen
- durchgeführte Transfers
- intakte Schwangerschaften, Aborte und Geburten

beinhaltet. Dieser Qualitätsbericht muss dem Vorstand des Vereins nach Abschluss des Kalenderjahres vorgelegt werden, der den Bericht auf der Mitgliederversammlung vorstellt.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

Alle Mitglieder stimmen diesen Statuten zu. Bei einem nachgewiesenen Verstoß gegen diese Statuten ist der jeweilige Vorstand aufgefordert den sofortigen Ausschluss der natürlichen oder juristischen Person aus dem Verein auszusprechen. Der Vorstand entscheidet nach Aktenlage unter vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.